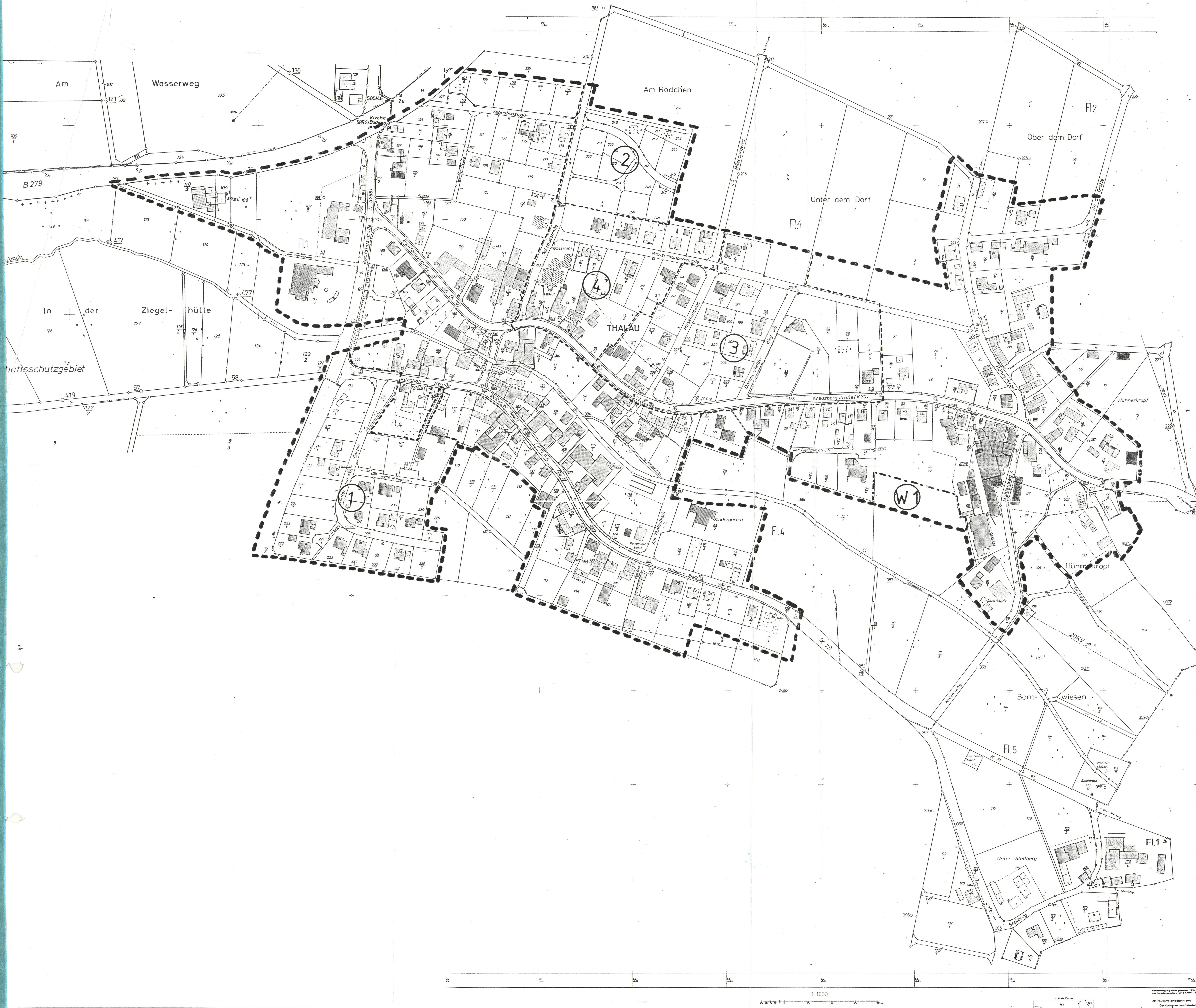




"Satzung der Gemeinde Ebersburg über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich der Gemarkung Thalau"

- Abrundungssatzung Ortsteil Thalau -

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534 ff.), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebersburg in ihrer Sitzung am 04. Juli 1995 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Dieser Satzung ist eine Karte beigelegt, die den Geltungsbereich der Satzung festlegt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen der beiliegenden Karte liegenden Grundstücke liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

§ 2

(1) Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Thalau richtet sich allein nach § 34 des Baugesetzbuches.

(2) Soweit Flächen mit einem "W 1" gekennzeichnet wurden, ist dort nur die Errichtung von 1-geschossigen Wohngebäuden zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Verwaltungsbehörde und der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ebersburg, den 04. Juli 1995

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ebersburg



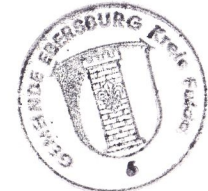
(Breitscheid)  
(Bürgermeister)

## Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebersburg hat in ihrer Sitzung am 28. April 1995 beschlossen das Verfahren zum Erlaß einer Abrundungssatzung für den Ortsteil Thalau einzuleiten. Gleichzeitig hat sie beschlossen die Träger öffentlicher Belange zu hören und den Entwurf der Satzung mit Geltungsbereichsplan und Begründung öffentlich auszulegen.
2. Mit Schreiben vom 04. Mai 1995 wurden die Träger öffentlicher Belange gehört. Als Frist zur Mitteilung von Bedenken und Anregungen wurde in diesem Schreiben der 16. Juni 1995 festgesetzt.
3. Die Offenlegung des Entwurfs der Satzung mit Geltungsbereichskarte und Begründung erfolgte in der Zeit vom 15. Mai 1995 bis zum 16. Juni 1995. Ort und Zeit der Offenlegung wurden mit Bekanntmachung vom 29. April 1995, deren Veröffentlichung am 05. Mai 1995 in den Ebersburger Nachrichten erfolgte, bekanntgemacht.
4. Die Gemeindevertretung hat die Satzung einschl. Geltungsbereichskarte und Begründung in ihrer Sitzung am 04. Juli 1995 beschlossen.

Ebersburg, den 04. Juli 1995

DER GEMEINDEVORSTAND:



(Breitscheid)  
- Bürgermeister -

## Anzeigevermerk des Regierungspräsidiums

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.  
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 11. Sep. 1995, Az.: 34- EBERSBURG-M

Regierungspräsidium Kassel  
Im Auftrage:

(Breitscheid)



Karte zur  
"ABRUNDUNGSSATZUNG  
OT THALAU"  
Gem. Ebersburg | M=1:2000

### Legende

- Geltungsbereich Satzung
- Rechtskr. Beb.-Pläne  
(von Geltungsber. ausgenommen)
  - ① "Hinter d. Gärten" gen. 22.8.77
  - ② "Am Rödchen III" " 07.06.89
  - ③ " " II. " 16.06.76
  - ④ " " " 20.03.70
- (W1) nur 1-gesch. Wohngeb. zul.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur "Abrundungssatzung Thalau" ist gemäß §§ 34 Abs. 5 und 22 Abs. 3 BauGB erfolgt. Die Durchführung dieses Anzeigeverfahrens für die "Abrundungssatzung Thalau" wurde gem. § 12 BauGB am 14. Nov. 1997 ortsüblich in den Ebersburger Nachrichten bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit, Ort der Einsichtnahme in die "Abrundungssatzung Thalau". Mit dieser Bekanntmachung tritt diese "Abrundungssatzung Thalau" in Kraft.

Ebersburg, den 14. Nov. 1997

DER GEMEINDEVORSTAND:

(Breitscheid)  
- Bürgermeister -